

Beitragsordnung der Schutzvereinigung für Anleger e.V.

§ 1

Es wird eine Aufnahmegebühr i.H.v. 75,00 € erhoben.

§ 2

Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag i.H.v. 150,00 € zu entrichten.

§ 3

Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und im Eintrittsmonat voll zu entrichten. Für die Zeit nach dem Beitrittsjahr ist der Beitrag jeweils am 03.01 eines Jahres fällig.

§ 4

Bei unterjährigem Eintritt in den Verein ist bei Eintritt innerhalb der ersten sieben Monate eines Jahres der volle jährliche Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Bei Eintritt ab dem achten Kalendermonat wird der Jahresbeitrag um 30,00 € pro Monat reduziert, die Aufnahmegebühr in Höhe von 75,00 € bleibt bestehen. Der gesamte Beitrag bis zum Jahresende ist in einem Betrag sofort zu entrichten.

§ 5

Die Mitgliedsbeiträge werden entweder per Lastschriftverfahren oder mit Einzugsermächtigung eingezogen. Andere Möglichkeiten der Entrichtung der Aufnahmegebühr bzw. des Jahresbeitrages sind ausgeschlossen.

§ 6

Der Vorstand kann die Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

§ 7

Bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft wg. Ausschlusses aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Jahresbeitrages.